

Zinsenzuschuss für Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, freiberufliche Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe

Richtlinien

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 20. November 2015

Soweit in diesen Richtlinien personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweilige geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg verfolgt mit diesen Richtlinien für die Gewährung von Zinsenzuschüssen für Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe eine Förderungspolitik, die die regionalen Klein- und Mittelbetriebe sowie die regionalen Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben (Voll- und Nebenerwerbsbauern, Buschenschankbetriebe) stärken soll. Nicht nur die Neuansiedlung von Betrieben, sondern auch die Erhaltung bzw. Unterstützung bestehender Betriebe ist ein wesentlicher Punkt dieser Förderpolitik.

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg gewährt im Rahmen der im Voranschlag zur Verfügung stehenden Mittel in Klosterneuburg liegenden Betrieben der gewerblichen Wirtschaft, freiberuflichen Unternehmen und Betrieben der Landwirtschaft Zinsenzuschüsse mit einer Zinsobergrenze von 4 %.

1. Anspruchsberechtigung:

Der Zinsenzuschuss wird nur einem in Klosterneuburg befindlichen Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieb gewährt. Juristische Personen müssen ihren Sitz in Klosterneuburg haben. Sind in einem Betrieb mehrere Personen oder Gewerbeberechtigungen abgabenrechtlich oder verwaltungstechnisch zu einer Einheit zusammengeschlossen, so gilt diese Vereinigung als ein Betrieb und wird nur ein Zinsenzuschuss gewährt. Ein Rückstand an Gemeindeabgaben darf weder zum Zeitpunkt der Antragstellung noch während der Laufzeit bestehen. Die gewerberechtlichen Bestimmungen müssen voll erfüllt sein. Der Stadtrat kann Ansuchen um Zinsenzuschüsse ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch Zinsenzuschuss zu einem aufgenommenen Bank- oder Sparkassenkredit bzw. Darlehen. Der Zinssatz wird halbjährlich auf Basis 6-Monats-Euribor angepasst, als Stichtag für die Zinsenanpassung wird der 1. Jänner (für den Zeitraum 1. Jänner bis 30. Juni, Zinsenabrechnung durch Geldinstitut per 30. Juni) bzw. der 1. Juli (für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember, Zinsenabrechnung durch Geldinstitut per 31. Dezember) festgesetzt. Der Zinssatz wird jeweils für 6 Monate fixiert. Als Zinsobergrenze wird eine 4 % Grenze eingezogen. Der Anspruch auf den Zinsenzuschuss beginnt mit dem Tag der Zuerkennung durch den Stadtrat. Die Zinsenzuschüsse werden halbjährlich aufgrund der Zinsenvorschreibung der Kreditinstitute an diese direkt überwiesen.

Der Zinsenzuschuss wird für 75 % des Gesamtinvestitionsvolumens bis zu einem **Darlehenshöchstbetrag von EUR 34.500,00** gewährt. Bei Investitionen ab EUR 46.000,00 ist somit der Darlehenshöchstbetrag erreicht. Die Laufzeit dieser Förderung beträgt 5 Jahre ab dem Zeitpunkt, ab dem der Stadtrat dem Ansuchen um Übernahme des Zinsenzuschusses stattgegeben hat.

3. Geförderte Investitionen:

Die geplanten Investitionen müssen **nachweislich** für den Betrieb des Förderungswerbers und im Rahmen des Wirtschaftszweiges, für welchen das Ansuchen gestellt wurde, Verwendung finden.

Gefördert werden:

- Pkw`s - bei der Anschaffung von Pkw`s wird der Zinsenzuschuss nur für Kfz-Typen gewährt, die vom Finanzamt in der aktuellen Liste der Kleinkraftwagen und Kleinbusse als solche ausgewiesen sind -,
- der Neu- oder Umbau von Betrieben, Gasträumen, sanitären Anlagen, Küchen sowie die Ausstattung der vorgenannten Baulichkeiten sowie
- alle Investitionen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe.

4. Nicht gefördert werden:

Großbetriebe und deren Zweigstellen, Supermärkte, Einkaufszentren, Kantinen, Betriebsküchen. Die Anschaffung von Warenvorräten, Waren- oder Produktionsmuster, privaten Personenkraftwagen, Fernsehern, Spielautomaten, Kegelbahnen und ähnlicher Einrichtungen sowie die Ablösung bestehender Kredite, Fremdwährungs- bzw. Bausparkkredite, Warenvorräten, Geschäftseinrichtungen, Hinterlegung von Kautionen, Mietvorauszahlungen und dgl.

Ausnahme Nahversorgung:

Bei Übernahme von bereits bestehenden Nahversorgungsbetrieben (Nahversorgung im Sinne dieser Förderung ist die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfes, insbesondere mit Lebensmitteln) werden Geschäftsablösen, Warenlagerablösen, Mietzinsvorauszahlungen für Geschäftslokale und Betriebsstätten gefördert, ebenso die Warenkosten für die Geschäftserstaussstattung. Der Standort dieser Betriebe muss in Gebieten, in welchen die Nahversorgung gefährdet ist, gelegen sein. Die Nahversorgung gilt dann als gefährdet, wenn es einer maßgeblichen Anzahl von Verbrauchern nicht möglich ist, die zur Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens dienenden Waren unter zumutbarem Zeit- und Kostenaufwand, ohne Benützung eines Kraftfahrzeuges oder öffentlichen Verkehrsmittels zu kaufen.

5. Nachweis der Verwendung; Rückzahlung der Förderung:

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehensbetrages, für den der Zinsenzuschuss gewährt wurde, muss der Stadtgemeinde Klosterneuburg bei Anschaffung beweglicher Güter binnen 3 Monaten, bei Bauführung binnen 6 Monaten nach Beschlussfassung nachgewiesen werden.

Dieser Nachweis muss in Form von Originalrechnungen beim Abgabnamt der Stadtgemeinde Klosterneuburg abgegeben werden und wird mit einem Eingangsvermerk entwertet und kopiert. Die Rechnungen für gegenständliches Ansuchen dürfen nicht älter als 6 Monate sein, beziehend auf das Datum des Stadtratsbeschlusses. Bei nicht erbrachtem Nachweis oder aushaftenden Gemeindeabgaben wird der Zinsenzuschuss eingestellt. Bereits geleistete Zinsenzuschüsse sind innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Stadtgemeinde Klosterneuburg an diese zurückzuzahlen.

6. Beizubringende Unterlagen:

Dem Ansuchen ist eine Äußerung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, eine Stellungnahme der Bezirksbauernkammer bzw. der jeweiligen Interessenvertretung beizuschließen. Bei baulichen Investitionen ist die erforderliche baubehördliche Bewilligung vorzulegen.

Der Bewerber um einen derartigen Zinsenzuschuss muss die Zusage (Promesse) eines Kreditinstitutes auf Gewährung eines Kredites bzw. Darlehens beibringen.

7. Ausschließungsgründe:

Der Förderungswerber kann jeweils nur einen Zinsenzuschuss im Rahmen der Förderungsaktionen der Stadtgemeinde Klosterneuburg in Anspruch nehmen. Ein neues Ansuchen kann erst wieder nach Ablauf der fünfjährigen Laufzeit gestellt werden. Für einen durch Zinsenzuschuss geförderten Kredit dürfen keine anderen Förderungsmittel in Anspruch genommen werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 1. Jänner 2016 in Kraft und ersetzen die bisherigen Vergabebestimmungen für Zinsenzuschüsse für Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, freiberufliche Unternehmen, der Tourismus- und Nahversorgungsbetriebe und für landwirtschaftliche Betriebe.

Der Förderungswerber nimmt diese Richtlinien zur Kenntnis und bestätigt dies mit seiner Unterschrift bzw. firmenmäßigen Zeichnung.

Förderungswerber